

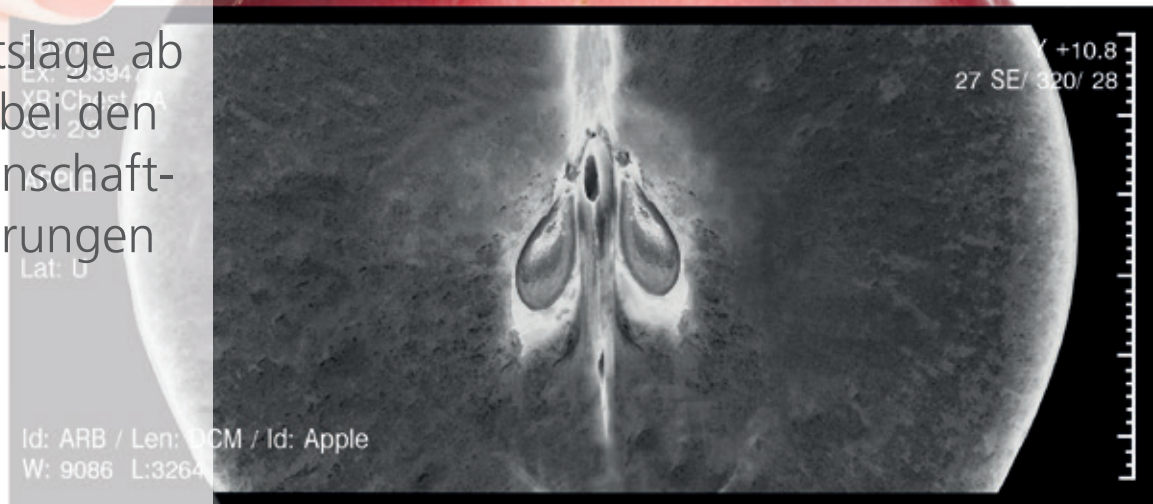
novus

Anwendung der
1 %-Regelung
auch bei
fehlender privater
Kfz-Nutzung

Durchleuchtetes Unternehmen:
Fallstricke beim
Unternehmenserwerb

Neue Rechtslage ab
1.10.2013 bei den
innergemeinschaftlichen
Lieferungen

Aktienrechtsnovelle
verabschiedet



Durchleuchtetes Unternehmen: Fallstricke beim Unternehmenserwerb

Wer viel Geld für den Erwerb einer Sache ausgibt, möchte schon wissen, ob das, was er kauft, seinen Vorstellungen entspricht. Denn wer kauft schon gerne die Katze im Sack?

Jeder Investor, der eine Beteiligung an einem Unternehmen ins Auge fasst, möchte Einblick haben, was hinter den Kulissen passiert und so wird jeder potentielle Kapitalgeber das Geschäftsmodell, die Bilanzen, die steuerliche Situation und die Verträge des Zielunternehmens genau durchleuchten. Auf dem Prüfstand stehen Vergangenheit und Zukunft – also auch die Prognosen hinsichtlich der Entwicklung des Unternehmens. Ein probates Mittel dafür sind Due-Diligence-Untersuchungen. Im Rahmen der Due Diligence wird Licht ins Dunkel gebracht, Informationsasymmetrien werden abgebaut sowie Chancen und Risiken systematisch identifiziert und bewertet. Dabei erstreckt sich die Due-Diligence-Analyse vor allem auf die folgenden vier Felder: Commercial, Tax, Legal und Financial Due Diligence.

Die Commercial Due Diligence stellt Strategie und Marktstellung des Unternehmens auf den Prüfstand. Hier geht es um die konkrete Markt- und Wettbewerbssituation: Was sind Stärken und Schwächen, wie ist die Marketingstrategie zu bewerten, wo sind Markteintrittsbarrieren, welche Geschäftsprozesse sind werttreibend, welche erfolgskritisch? Und vor allem: Sind die angestrebten Wachstumsraten und Rohertragerwartungen realistisch?

Die Tax Due Diligence analysiert die steuerliche Situation des Unternehmens: Gab es wesentliche Umstrukturierungen? Sind Haltefristen zu beachten? Existieren steuerliche Verlustvorträge, die durch die geplante Transaktion eventuell verloren gehen? Sie liefert zudem eine Entscheidungsgrundlage, wie eine mögliche Beteiligung aus steuerlicher Sicht optimiert werden kann.

Bei der Legal Due Diligence geht es um Verträge und Vereinbarungen, die für das Unternehmen wichtig sind: Von der Beurteilung von Lizenzverträgen oder Liefervereinbarungen bis hin zur Analyse möglicher Haftungs-

und Gewährleistungsrisiken. Zudem werden bereits in der Due Diligence Phase die wesentlichen Themen des Kaufvertrags vorbereitet.

Die Financial Due Diligence befasst sich schließlich mit der Zahlenwelt des Unternehmens. Ausgehend von einer fundierten Vergangenheitanalyse, in der die Aspekte nachhaltige Ertragskraft, Cashflow-Situation, Working Capital-Entwicklung, aber auch Planungstreue retrospektiv untersucht werden, wird die aktuelle Geschäftsentwicklung sowie die Planung der nächsten drei Jahre unter die Lupe genommen. Dabei wird begutachtet, ob die Prämissen für die Planung plausibel sind, wie das Management das Thema angepackt hat und ob das Rechnungswesen in der Lage ist, die nötigen Zahlen und Fakten zur Planung zu liefern.

Bei Beteiligungsprojekten konzentriert sich die Financial Due Diligence auf die Frage, ob die Unternehmensplanung realistisch erscheint. In der Praxis haben sich hier vor allem folgende Fallstricke gezeigt:

Bei sog. Hockey-Stick-Planungen waren die Zuwachsraten beim Umsatz und beim Ertrag in der Vergangenheit nur bescheiden, während für die Zukunft zweistellige Wachstumsraten prognostiziert werden. Hier muss das Management plausibel darlegen können, auf welche Fakten sich diese günstige Erwartung stützt.

Eine weitere Schwachstelle zeigt sich, wenn kein positiver Trend im laufenden Geschäftsjahr besteht. Während nämlich ein positiver Trend beim Auftragseingang oder bei der Produktivität anzeigt, dass die Folgejahre ähnlich gut verlaufen könnten, gilt die gegenteilige Tendenz oder gar ein Einbruch bei wesentlichen Kennzahlen als klares Warnsignal. Die Aufgabe des Managements besteht darin, fundierte Gegenargumente bereit zu halten.

Auch werden häufig notwendige Investitionen nicht (ausreichend) berücksichtigt: Gerade die Anschaffung neuer Produktionsmittel löst meist einen erheblichen Finanzierungsbedarf aus. Dieser muss sich in der Bilanz- und Cash-Flow-Planung wieder finden.

Und last but not least ist die Qualität des Finanz- und Rechnungswesens wichtig: Ein professionelles Berichtswesen, das jedes Quartal zuverlässige Zahlen liefert, ist im Mittelstand keine Selbstverständlichkeit. Vor allem finanzierende Banken stellen heutzutage höhere Anforderungen an das Reporting. Und darauf ist das Rechnungswesen zahlreicher Mittelständler nicht eingestellt. Viele Unternehmen machen selbst nur die laufende Buchhaltung und überlassen den Jahresabschluss dem Steuerberater. Hier zahlt es sich aus, vorab das Rechnungswesen durch Hinzuziehung externer Berater auf Vordermann gebracht zu haben. Denn ansonsten ist bei einer Due Diligence keine ausreichende Entscheidungsgrundlage vorhanden und auch nach einer Transaktion zieht einige Zeit ins Land, bis der Investor ein funktionierendes Rechnungswesen neu installiert hat. Bis dahin befindet sich das Unternehmen im Blindflug – mitunter mit fatalen Folgen.

Um die dargestellten Chancen und Risiken im Rahmen der Unternehmenstransaktion herauszuarbeiten, benötigen Käufer wie Verkäufer einen erfahrenen Berater an ihrer Seite. Wir kennen die Bedürfnisse mittelständischer Investoren und richten unsere Analysen und Berichterstattung daran aus. In Abstimmung mit unseren Auftraggebern erarbeiten und definieren wir je nach Zielsetzung, Anlass und Situation den Untersuchungsumfang. Die Herangehensweise unserer Transaktionsspezialisten lässt sich wie folgt beschreiben: „hands on“, pragmatisch, auf den Punkt.



Martina Schaaf
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Partnerin bei Ebner Stolz Mönning Bachem in Stuttgart



■ STEUERRECHT

Unternehmensbesteuerung

E-Bilanz – Veröffentlichung der Taxonomie 5.2	4
Verfassungskonformität der Zinsschranke auf dem Prüfstand	4
Kein Betriebsausgabenabzug bei gegenseitigen Risikolebensversicherungen der Gesellschafter	4
Behandlung von Aktienoptionen für einen Aufsichtsrat	5
Fehlende personelle Verflechtung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung	6
Gespendete Beiträge im Rahmen der Initiative „Deutschland rundet auf“	6
Aufhebung der Grunderwerbsteuer bei Rückgängigmachung der Anteilsvereinigung	7
Investmentsteuergesetz bleibt weiterhin in Kraft	7

Arbeitnehmerbesteuerung

Anwendung der 1 %-Regelung auch bei fehlender privater Kfz-Nutzung	8
Entfernungspauschale für Familienheimfahrten aufwandsunabhängig	9
Verpflegungsmehraufwand für Leiharbeitnehmer	9
Einkünfte in der Freistellungsphase bei Altersteilzeit keine Versorgungsbezüge	9
Besteuerung von Pensionen und Betriebsrenten verfassungskonform	10

Umsatzsteuer

Überlassung betrieblicher Kfz an Arbeitnehmer zur Privatnutzung – europaweite Registrierungspflicht?	10
Neue Rechtslage ab 1.10.2013 bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen (Buch- und Belegnachweise)	11
Erstanwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei Gas- und Elektrizitätslieferungen	11
Minderwertausgleich wegen Schäden am Leasingfahrzeug nicht umsatzsteuerbar	11

Erbschaftsteuer

12

Besteuerung von Privatpersonen

13

Internationales Steuerrecht

Berücksichtigung endgültiger Verluste im EU-Ausland	15
Aktionsplan gegen die Gewinnverkürzung und -verlagerung multinationaler Unternehmen	15

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Bundestag beschließt Reform des handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahrens	16
Extended Support von Microsofts Windows XP und Office 2003 endet am 8.4.2014	17

■ ZIVILRECHT

Gesellschaftsrecht

Aktienrechtsnovelle verabschiedet	18
Einzahlungserfordernis bei Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags	18
Handelsregistereintragung des Nießbrauchs an einem Kommanditanteil	18
Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrags bei Verlust der Organstellung	19

Arbeitsrecht

Bestimmtheit einer ordentlichen Kündigung	19
Keine Anrechnung der Vorbeschäftigungszeit als Leiharbeitnehmer auf die Wartezeit nach § 1 KSchG	19
Zuordnung des Arbeitnehmers bei Übergang eines Betriebsteils	20

Unterhaltsrecht

Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt	21
--	----

■ INTERN

22

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

E-Bilanz – Veröffentlichung der Taxonomie 5.2

Bereits seit Beginn des Wirtschaftsjahres 2013 dürfte die Buchführung im Einklang mit den Anforderungen der E-Bilanz erstellt werden. Denn die Bilanz für das bald endende Wirtschaftsjahr ist regelmäßig erstmals auf elektronischem Wege an das Finanzamt zu übermitteln.

Um diesen Datentransfer und die weitere Verarbeitung durch die Finanzverwaltung sicherzustellen, wird ein Datenschema für Jahresabschlussdaten (Taxonomie) vorgegeben. Hierzu veröffentlichte das BMF mit Schreiben vom 27.6.2013 (Az. IV C 6 - S 2133-b/11/10016 :003) die neuen Taxonomien (Version 5.2), die für Bilanzen der Wirtschaftsjahre zu verwenden sind, die nach dem 31.12.2013 beginnen.

Hinweis: Somit sind für die Buchführung des Wirtschaftsjahres 2014, sofern das Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, andernfalls ab Beginn des abweichenden Wirtschaftsjahres 2014/2015, die neuen Taxonomien zu beachten.

Verfassungskonformität der Zinsschranke auf dem Prüfstand

Zwar vertrat das FG Baden-Württemberg mit Gerichtsbescheid vom 26.11.2012 (Az. 6 K 3390/11, DStR 2013, S. 8) die Auffassung, dass die Regelung der Zinsschranke verfassungskonform ist. Gegen die Entscheidung wurde jedoch Revision beim BFH eingelegt (Az. I R 2/13), so dass dieser sich nun mit der

Frage der Vereinbarkeit mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben befassen und ggf. das Bundesverfassungsgericht anrufen wird.

Hinweis: Wird gegen einen Steuerbescheid wegen Zweifel an der Verfassungskonformität der Zinsschranke Einspruch eingelegt,

kann das Einspruchsverfahren bis zur gerichtlichen Entscheidung ruhen. Eine Aussetzung der Vollziehung des danach streitigen Steuerbetrags lehnen die Finanzbehörden hingegen ab (OFD NRW, Verfügung vom 11.7.2013, Az. S 2742a - 2003 - St 137, DB 2013, S. 1580).

Kein Betriebsausgabenabzug bei gegenseitigen Risikolebensversicherungen der Gesellschafter

Verpflichten sich die Gesellschafter einer Personengesellschaft im Gesellschaftsvertrag zum gegenseitigen Abschluss einer Risikolebensversicherung, um sich gegen die wirtschaftlichen Folgen des Ausfalls eines Gesellschafters abzusichern, sind die hierfür geleisteten Beiträge dennoch nicht als Betriebsausgaben abzuziehen. Zu diesem Ergebnis kommt der BFH in seinem Urteil vom 23.4.2013 (Az. VIII R 4/10, DStR 2013, S. 1371) im Fall einer Rechtsanwaltssozietät.

Ausschlaggebend für den Betriebsausgabenabzug ist, ob die versicherte Gefahr durch den Betrieb veranlasst ist. Da jedoch die versicherte Gefahr einer Risikolebensversicherung der Todesfall ist, ist das Versicherungsverhältnis privat veranlasst und die Zahlung der Versicherungsbeiträge nicht dem betrieblichen Bereich zuzuordnen.

Hinweis: Anders entschied der BFH in dem Fall des Abschlusses einer Lebensversicherung auf das Leben eines Angehörigen, weil der vornehmliche Zweck dieser Versicherung darin bestand, Mittel für die Tilgung betrieblicher Kredite anzusparen und es nicht um die Absicherung des Todesfallrisikos ging (BFH-Urteil vom 3.3.2011, Az. IV R 45/08, BStBl. II 2011, S. 552).



Aufsichtsratsmitglieder erzielen aus Aktienoptionsprogrammen Einkünfte aus selbständiger Arbeit.

Behandlung von Aktienoptionen für einen Aufsichtsrat

Für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit hat der BFH bereits mehrfach entschieden, dass zu diesen Einnahmen auch alle Güter zu rechnen sind, die in Geld oder Geldeswert bestehen und die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis für das Zurverfügungstellen seiner individuellen Arbeit zufließen.

Vergütungen, die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit erhalten, stellen hingegen Ein-

künfte aus selbständiger Tätigkeit dar. Streitig war, ob der Erlös aus der Veräußerung von Aktien, die der Aufsichtsrat im Rahmen eines Aktienoptionsprogramms von einer nicht börsennotierten Aktiengesellschaft erzielt hatte, als Einkünfte aus selbständiger Arbeit zu berücksichtigen ist.

In seiner Entscheidung vom 9.4.2013 (Az. VIII R 19/11, DStR 2013, S. 1658) sieht der BFH keine sachliche Rechtfertigung zwischen Ein-

künften aus nichtselbständiger und selbständiger Tätigkeit zu unterscheiden. Vielmehr gelten die gleichen Grundsätze bei der Prüfung des Vorliegens von Einkünften.

Hinweis: Demnach erzielt ein Aufsichtsratsmitglied Einkünfte aus selbständiger Arbeit, wenn er die unter dem Ausgabepreis notierenden Aktien innerhalb der vereinbarten Frist zum Ausgabepreis an die Gesellschaft zurückgibt.

Fehlende personelle Verflechtung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung bei abweichenden Regelungen der Geschäftsführung

Eine vermögensverwaltende Personengesellschaft erzielt wegen Bestehens einer Betriebsaufspaltung gewerbliche Einkünfte, wenn sie eine wesentliche Betriebsgrundlage an eine gewerblich tätige Personen- oder Kapitalgesellschaft vermietet (sachliche Verflechtung) und der bzw. die bei ihr tatsächlich herrschenden Gesellschafter auch bei der gewerblich tätigen Gesellschaft ihren geschäftlichen Betätigungswillen durchsetzen können (personelle Verflechtung).

Mit Urteil vom 16.5.2013 (Az. IV R 54/11) hat der BFH entschieden, dass für die Prüfung der personellen Verflechtung im Rahmen einer Betriebsaufspaltung jedoch nicht allein auf die herrschende Personengruppe der Gesellschafter abgestellt werden kann. Vielmehr ist eine Prüfung im Einzelfall erforder-

lich, wenn die Geschäftsführungsbefugnisse in einem oder beiden Unternehmen nicht oder nicht ausschließlich den Mehrheitsgesellschaftern zustehen.

Im entschiedenen Fall waren die Gesellschafter A und C zusammen mit 52 % an der Besitz GbR und zu 100 % an der Betriebs GmbH beteiligt. Die übrigen 48 % der Anteile an der Besitz GbR hielten B und D. Neben A stand noch B die Einzelgeschäftsführungsbefugnis in der Besitzgesellschaft zu. Eine Abberufung der B durch Gesellschafterbeschluss war ausgeschlossen, so dass diese nicht durch die herrschenden Gesellschafter A und C sanktioniert werden konnte. Eine tatsächliche Durchsetzung des Willens von A und C war damit nicht gewährleistet. Mangels personeller Verflechtung war keine Betriebsaufspaltung gegeben.

Hinweis: Der BFH musste sich im Streitfall nicht mehr mit der Frage auseinandersetzen, inwieweit die nur zu 6,31 % aus der Vermietung an die Betriebs GmbH stammenden, im Falle einer Betriebsaufspaltung als gewerblich qualifizierenden Einnahmen eine Abfärbung auf die übrigen Mieteinnahmen der GbR rechtfertigen. Bisher hat der BFH lediglich bei einem nur 1,25%-igem Anteil an gewerblichen Einkünften (BFH-Urteil vom 11.8.1999, Az. XI R 12/98, BStBl. II 2000, S. 229) eine umqualifizierende Wirkung auf die übrigen Einkünfte abgelehnt. Derzeit sind drei Verfahren beim BFH zur Frage der Abfärbewirkung gewerblicher Einkünfte auf die gesamten Einkünfte anhängig und es bleibt abzuwarten, ob der BFH seine Rechtsprechung ändert.

Gespendete Beiträge im Rahmen der Initiative „Deutschland rundet auf“

Im Rahmen der Initiative „Deutschland rundet auf“ regen die daran teilnehmenden Einzelhändler ihre Kunden dazu an, den für den Einkauf zu bezahlenden Betrag aufzurunden. Den dadurch vereinnahmten Mehrbetrag leiten die Einzelhändler an die Initiative weiter, die sie wiederum für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Laut Schreiben des BMF vom 3.5.2013 (Az. IV D 2 - S 7200/07/10017 : 003/IV C 6 -

S 2130/13/10001) haben die Aufrundungsbeträge keine ertragsteuerlich belastende Auswirkungen. Konkret sind die Aufrundungsbeträge zwar als Betriebseinnahmen zu erfassen. Im Rahmen der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich ist allerdings in gleicher Höhe eine aufwandswirksame Verbindlichkeit gegenüber der Initiative (Stiftungs-GmbH) zu passivieren. Wird der Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, sind die Aufrundungsbe-

träge im Zeitpunkt der Vereinnahmung als Betriebseinnahmen und im Zeitpunkt der Abführung als Betriebsausgaben zu erfassen. Im Ergebnis haben diese somit keine Gewinnauswirkung.

Hinweis: Umsatzsteuerlich sind die Aufrundungsbeträge kein Entgelt und damit ebenfalls nicht relevant.

Aufhebung der Grunderwerbsteuer bei Rückgängigmachung der Anteilsvereinigung

Werden unmittelbar oder mittelbar mindestens 95 % der Anteile an einer Gesellschaft, in deren Betriebsvermögen sich ein inländisches Grundstück befindet, in der Hand eines Erwerbers vereinigt, wird ein Grunderwerbsteuerpflichtiger Erwerb des Grundstücks fingiert und damit Grunderwerbsteuer ausgelöst.

Diese durch die Anteilsvereinigung ausgelöste Grunderwerbsteuer ist jedoch laut Urteil des BFH vom 11.6.2013 (Az. II R 52/12, DB 2013, S. 1764) aufzuheben, wenn der Anteilserwerb innerhalb von zwei Jahren in der Weise rückgängig gemacht wird, dass in der Hand des Erwerbers letztlich weniger als 95 % ver-

einigt werden. Dabei ist es nach Auffassung des Gerichts unschädlich, wenn der Anteilserwerb, der zum Überschreiten der 95 %-Grenze geführt hat, zunächst rückabgewickelt wird und zugleich Anteile nur in der Höhe erworben werden, dass insgesamt eine Beteiligung von unter 95 % erreicht wird.

Hinweis: In entsprechender Weise entschied der BFH bereits mit Urteil vom 18.4.2012 zu einem gemäß § 1 Abs. 2a GrEStG Grunderwerbsteuer auslösenden Gesellschafterwechsel (Az. II R 51/11, DStR 2012, S. 1342). Werden innerhalb von fünf Jahren mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen einer grundstückshaltenden Perso-

nengesellschaft übertragen, unterliegt dies der Grunderwerbsteuer. Durch eine – wenn auch nur teilweise – Rückgängigmachung des Anteilsübergangs, so dass im Ergebnis die 95 %-Grenze nicht überschritten wird, kann die Aufhebung der Grunderwerbsteuer bewirkt werden.

Eine solche Rückgängigmachung eines Anteilsübergangs führt allerdings nur dann zur Aufhebung der Grunderwerbsteuer, wenn die Grunderwerbsteuer auslösende Anteilsvereinigung oder der Gesellschafterwechsel innerhalb von 14 Tagen ordnungsgemäß beim Finanzamt angezeigt wurde.

Investmentsteuergesetz bleibt weiterhin in Kraft

Durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz) vom 4.7.2013 wurde mit Wirkung zum 22.7.2013 das bisherige Investmentgesetz aufgehoben und durch ein neues Kapitalanlagegesetzbuch ersetzt.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Investmentsteuergesetzes und anderer Gesetze an das AIFM-Umsetzungsgesetz (AIFM-Steueranpassungsgesetz) sollte die Angleichung der steuerlichen Regelungen an die neuen Rahmenbedingungen für Investmentfonds erfolgen. Zwar fand das Gesetz am 16.5.2013 die Mehrheit im Bundestag. Jedoch beschloss der Bundesrat am

7.6.2013, den Vermittlungsausschuss anzurufen, dessen Beratungen am 27.6.2013 zu keinem Vermittlungsergebnis führten, so dass diese vertagt wurden.

Hinweis: Angesichts der Bundestagswahl am 22.9.2013 ist derzeit ungewiss, wann und in welcher Form das Gesetzgebungsverfahren zum AIFM-Steueranpassungsgesetz zum Abschluss gebracht wird.

Um eine daraus resultierende Anwendungslücke der steuerlichen Regelungen auf Investmentvermögen zu schließen, ist das Investmentsteuergesetz in der derzeit geltenden Form laut BMF (Schreiben vom 18.7.2013, Az. IV C 1 - S 1980-1/12/10011,

IV D 3 - S 7160-h/12/10001) in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung weiterhin auf Investmentvermögen und Anteile an Investmentvermögen i. S. des bisherigen Investmentgesetzes anzuwenden. Dies gilt auch für Investmentvermögen und Anteile daran, die nach dem 21.7.2013 aufgelegt werden, wenn sie die Voraussetzungen des Investmentgesetzes in der bisherigen Fassung erfüllen.

Hinweis: In gleicher Weise ist die Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Investmentvermögen weiterhin in der bisherigen Fassung bis zu einer gesetzlichen Neuregelung anzuwenden.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Anwendung der 1 %-Regelung auch bei fehlender privater Kfz-Nutzung

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein betriebliches Fahrzeug zur privaten Nutzung, ist der lohnsteuerpflichtige Vorteil gemäß der 1 %-Regelung zu ermitteln, sofern kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt wird.

Laut den Urteilen des BFH vom 21.3.2013 (Az. VI R 31/10, VI R 42/12, VI R 46/11, DStR 2013, S. 1425) und 18.4.2013 (Az. VI R 23/12, BB 2013, S. 1685) ist die 1 %-Regelung unabhängig davon anzuwenden, ob der Arbeitnehmer das Fahrzeug tatsächlich privat genutzt hat. Der Vorteil gilt bereits durch die Einräumung der konkreten Mög-

lichkeit der Privatnutzung als zugeflossen und ist somit der Lohnsteuer zu unterwerfen.

Hinweis: Damit erteilt der BFH der bisherigen Praxis eine Absage, wonach die Vermutung der tatsächlichen Nutzung unter engen Voraussetzungen widerlegt und damit die Vorteilsbesteuerung vermieden werden kann.

Allerdings muss – so der BFH weiter – feststehen, dass das Fahrzeug dem Arbeitnehmer tatsächlich zur privaten Nutzung auf Grund arbeitsvertraglicher Regelung oder einer konkludent getroffenen Nutzungsver-

einbarung überlassen wurde. Der Beweis des ersten Anscheins kann diese Feststellung nicht ersetzen.

Hinweis: So ist auch, wie in den Streitfällen, bei einem angestellten (Allein)Geschäftsführer oder einem (Allein)Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH nicht anzunehmen, dass ein Dienstwagen zur Privatnutzung überlassen wird, wenn ein Privatnutzungsverbot ausgesprochen wurde. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Privatnutzungsverbot nur zum Schein ausgesprochen oder missachtet wurde.

Bereits die Überlassung eines Firmenfahrzeugs zur Privatnutzung stellt einen geldwerten Vorteil dar.



Entfernungspauschale für Familienheimfahrten aufwandsunabhängig

Besteht aus beruflichen Gründen außerhalb des Ortes, an dem ein eigener Hausstand besteht, zudem am Beschäftigungsort eine Wohnung, können die hierfür anfallenden Kosten in bestimmtem Rahmen als Kosten einer doppelten Haushaltsführung steuermindernd geltend gemacht werden. Wöchentliche Familienheimfahrten vom Beschäftigungsort zum Ort des eigenen Hausstands werden in Höhe der Entfernungspauschale anerkannt.

Laut Urteil des BFH vom 18.4.2013 (Az. VI R 29/12, DStR 2013, S. 1373) ist dabei unerheblich, ob dem Steuerpflichtigen tatsächlich für die Fahrten Kosten entstanden sind.

Hinweis: Die Entfernungspauschale ist demnach unabhängig davon zu berücksichtigen, ob der Steuerpflichtige angefallene Kosten nachweisen kann oder ihm etwa keine Kosten angefallen sind, weil er eine kostenlose Mitfahrgelegenheit nutzen konnte.

Der BFH führt allerdings weiter aus, dass dies nicht gilt, wenn der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber steuerfrei geleistete Reisekostenvergütungen und steuerfrei gewährte Freifahrten erhält. Diese sind mindernd auf die Entfernungspauschale anzurechnen.

Verpflegungsmehraufwand für Leiharbeitnehmer

Ist ein Arbeitnehmer vorübergehend von seiner Wohnung und dem Tätigkeitsmittelpunkt entfernt beruflich tätig, kann er abhängig von der Abwesenheitszeit arbeitstäglich einen Pauschbetrag für Verpflegungsmehraufwand geltend machen. Entsprechendes gilt, wenn eine Tätigkeit typischerweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten erfolgt (Einsatzwechseltätigkeit). Wird die Tätigkeit längerfristig an

derselben Tätigkeitsstätte ausgeübt, ist in beiden Fällen die Berücksichtigung des Verpflegungsmehraufwands auf die ersten drei Monate beschränkt. Dies gilt laut Urteil des BFH vom 15.5.2013 (Az. VI R 41/12, DStR 2013, S. 1533) auch für Leiharbeitnehmer.

Hinweis: Ein Arbeitnehmer, der vorübergehend bei einem Kunden des Arbeitgebers tätig ist, kann nur für die ersten drei Monate

der Tätigkeit den Verpflegungsmehraufwand als Werbungskosten geltend machen. Da für Leiharbeitnehmer insoweit nichts anderes gilt, kann auch dieser nur für die ersten drei Monate den Verpflegungsmehraufwand steuermindernd berücksichtigen, wenn er an einer Einsatzstelle ununterbrochen länger als drei Monate tätig ist.

Einkünfte in der Freistellungsphase bei Altersteilzeit keine Versorgungsbezüge

Die Vereinbarung einer Altersteilzeit sieht im sog. Blockmodell vor, dass der Arbeitnehmer während der Beschäftigungsphase in vollem Umfang arbeitet, seine vom Arbeitgeber zu zahlenden Lohnbezüge allerdings gekürzt werden. Dafür erhält der Arbeitnehmer in der darauf folgenden Freistellungsphase weiterhin Lohnbezüge des Arbeitgebers, ohne dafür eine Arbeitsleistung erbringen zu müssen.

Laut Urteil des BFH vom 21.3.2013 (Az. VI R 5/12, DB 2013, S. 1458) stellen die Einkünfte, die dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase zufließen, regelmäßig keine Versorgungsbezüge dar. Folglich kann weder der Versorgungsfreibetrag noch der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag berücksichtigt werden.

Hinweis: Der Arbeitnehmer erzielt somit auch während der Freistellungsphase Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag bzw. um höhere nachgewiesene Werbungskosten zu mindern sind.

Besteuerung von Pensionen und Betriebsrenten verfassungskonform

Als Reaktion auf das Urteil des BVerfG vom 6.3.2002 (Az. 2 BvL 17/99) sind seit 2005 Sozialversicherungsrenten entsprechend dem bereits bisher geltenden Besteuerungskonzept für Beamtenpensionen grundsätzlich nachgelagert zu besteuern. Allerdings unterliegen Sozialversicherungsrenten nicht sogleich in vollem Umfang der Besteuerung. Eine bis 2040 geltende Übergangsregelung bewirkt, dass je nach Zeitpunkt des Rentenerstbezugs der Besteuerungsanteil der Renten von 50 % bei Erstbezug bis 2005 bis zu 100 % bei Rentenbeginn ab 2040 ansteigt. Der BFH verwarf mit Urteil vom 7.2.2013 (Az. VI R 83/10, DStR 2013, S. 1376) verfassungsrechtliche Bedenken gegen diese Regelung und versagte einem Wahlbeamten die entsprechend den Sozial-

versicherungsrenten nur anteilige Besteuerung seiner Pensionsbezüge.

Hinweis: Nach Auffassung des Gerichts würde eine Anwendung der für Sozialversicherungsrenten geltenden Übergangsregelung auf Pensionen dem gesetzgeberischen Leitgedanken der vollständigen nachgelagerten Besteuerung zuwider laufen. Zudem ist zu berücksichtigen, dass für Beamte Maßnahmen zur Abmilderung der Besteuerungsunterschiede in Form des Versorgungsfreibetrags und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag vorgesehen sind.

In einem weiteren Urteil vom 7.2.2013 verurteilt der BFH gleichfalls verfassungsrechtliche Bedenken gegenüber der Besteuerung

von Betriebsrenten (Az. VI R 12/11, DStR 2013, S. 1378). Zwar ist der Versorgungsfreibetrag bei Betriebsrenten grundsätzlich erst ab dem 63. Lebensjahr zum Abzug zu bringen, wohingegen bei Pensionen keine solche Altersgrenze vorgesehen ist. Da der Gesetzgeber davon ausgehen durfte, dass Beamte entsprechend der dienstrechtlichen Regelungen üblicherweise erst ab dem 63. Lebensjahr in Ruhestand gehen und Pensionen beziehen, konnte er auf die Bestimmung einer Altersgrenze verzichten. Bei Sozialversicherungsrentnern besteht eine solche Regelung hingegen nicht, weswegen die Bestimmung einer Altersgrenze erforderlich war.

UMSATZSTEUER

Überlassung betrieblicher Kfz an Arbeitnehmer zur Privatnutzung – europaweite Registrierungspflicht?

Durch das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde die langfristige (länger als 30 Tage) Vermietung von Kraftfahrzeugen an Nichtunternehmer neu geregelt. So bestimmt sich der Leistungsort nun nach dem Ort, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz hat. Bisher entsprach der Leistungsort dem Ort, an dem der Unternehmer seinen Sitz hat.

Überlässt ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern betriebliche Kfz zur Privatnutzung, liegt durch die Kfz-Überlassung im Tausch gegen die Arbeitsleistung regelmäßig ein Leistungsaustausch vor, der umsatzsteuerlich zu erfassen ist. Da die (langfristige) Überlassung von betrieblichen Kraftfahrzeugen der

Vermietung von Kfz gleichgestellt ist, ist der Leistungsort ebenfalls nach dem Wohnsitz des Arbeitnehmers zu bestimmen.

Überlässt z. B. die S-GmbH aus Stuttgart ihren in Österreich ansässigen Außendienstmitarbeitern betriebliche Kraftfahrzeuge zur Privatnutzung, befindet sich der Leistungsort nun in Österreich und nicht mehr in Deutschland. Dies hat weitreichende Konsequenzen. Die S-GmbH muss prüfen, nach welchen Kriterien in Österreich die private Kfz-Nutzung der Umsatzsteuer zu unterwerfen ist und sich ggf. für umsatzsteuerliche Zwecke in Österreich registrieren lassen. Eine Berücksichtigung des Vorgangs in der deutschen Umsatzsteuererklärung hat nur noch nach-

richtlich zu erfolgen, da dieser in Deutschland nicht mehr steuerbar ist.

Hinweis: Sofern Unternehmer ihren in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Arbeitnehmern betriebliche Kraftfahrzeuge zur Privatnutzung überlassen, ist eine Registrierung für umsatzsteuerliche Zwecke in dem anderen Mitgliedstaat zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass die Neuregelung in den meisten anderen EU-Mitgliedstaaten entsprechend der EU-rechtlichen Vorgabe bereits zum 1.1.2013 in Kraft getreten ist und nicht wie in Deutschland erst verspätet zum 30.6.2013. Insoweit können sich in dem dazwischen liegenden Zeitraum Qualifikationskonflikte ergeben.

Neue Rechtslage ab 1.10.2013 bei den innergemeinschaftlichen Lieferungen (Buch- und Belegnachweise)

Der Buch- und Belegnachweis einer umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung wurde mit Wirkung ab 1.10.2013 neu geregelt. Der Nachweis für die Steuerbefreiung kann durch ein Rechnungsdoppel im Zusammenhang mit weiteren (Transport-) Belegen erbracht werden. Nicht mehr ausreichend ist künftig der Nachweis der Verbringensabsicht bei Abholung durch den Abnehmer.

Rechtssicherheit erhält der liefernde Unternehmer allerdings nur durch folgende neben dem Doppel der Rechnung erbrachte Nachweise:

- ▶ Gelangensbestätigung
- ▶ Versendungsbeleg, Spediteurbescheinigung, tracking-and-tracing-Protokoll
- ▶ Zahlungsnachweis von dem Konto des Abnehmers und (besondere) Spediteurbescheinigung

- ▶ weitere Belegnachweise bei Beförderung im gemeinschaftlichen Versandverfahren, bei Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und bei Lieferung bestimmter Fahrzeuge

Hinweis: Das BMF erläutert die Neuregelung in einem Ende Juni 2013 als Entwurf bekannt gewordenen Schreiben und plant darin, Muster u. a. zur Gelangensbestätigung und zur Spediteurbescheinigung vorzugeben.

Erstanwendung des Reverse-Charge-Verfahrens bei Gas- und Elektrizitätslieferungen

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz wurde die umsatzsteuerliche Umkehrung der Steuerschuldnerschaft (Reverse-Charge-Verfahren) auf Lieferungen von Gas und Elektrizität eines inländischen Unternehmers ausgeweitet, sofern der Leistungsempfänger Unternehmer ist, der Lieferungen von Erdgas erbringt, bzw. der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität sind.

Damit diese Neuregelung in Kraft treten kann, ist eine Ermächtigungsgrundlage des Rates der Europäischen Union erforderlich. Der Rat beschloss hierzu am 22.7.2013 eine entsprechende Richtlinie, die am 26.7.2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde.

Hinweis: Gemäß der innerstaatlichen Anwendungsvorschrift ist das Reverse-Charge-Verfahren bei Gas- und Elektrizitätslieferungen ab dem Beginn des zweiten darauf folgenden Monats anzuwenden. Damit ist die Neuregelung ab 1.9.2013 zu beachten.

Minderwertausgleich wegen Schäden am Leasingfahrzeug nicht umsatzsteuerbar

Leasingverträge über Fahrzeuge sehen oftmals eine Regelung vor, wonach das Fahrzeug nach Ablauf des Vertrags in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Fahrleistung entsprechenden Erhaltungszustand zurück zu geben ist. Weist das Fahrzeug jedoch über normale Verschleißspuren hinaus Schäden auf oder bestehen Mängel hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fahrzeugs, ist der Leasingnehmer vertraglich zur Zahlung eines Minderwertausgleichs verpflichtet.

Diese Zahlung unterliegt laut Urteil des BFH vom 20.3.2013 (Az. XI R 6/11, DStR 2013, S. 1593) nicht der Umsatzsteuer. Nach Auffassung der Richter fehlt es an dem für einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch erforderlichen Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung, weil dem Minderwertausgleich keine eigenständige Leistung des Leasinggebers gegenübersteht. Der Leasingnehmer leistet vielmehr Ersatz für einen Schaden, der durch eine nicht vertragsgemäße Nutzung des Fahrzeugs entstanden ist.

Hinweis: Der BGH hatte bereits mit Urteil vom 18.5.2011 (Az. VIII ZR 260/10, HFR 2011, S. 1156) in einem zivilrechtlichen Streit entschieden, dass der Minderwertausgleich ohne Umsatzsteuer zu berechnen ist.

ERBSCHAFTSTEUER

Übertragung eines Kommanditanteils unter Nießbrauchsvorbehalt

Bei unentgeltlicher Übertragung eines Personengesellschaftsanteils können grundsätzlich die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen beansprucht werden. Zu einem anderen Ergebnis kommt der BFH allerdings für den Fall, dass ein Kommanditanteil unter Vorbehalt eines Quotennießbrauchs einschließlich der Stimm- und Mitverwaltungsrechte, übertragen wird (Urteil vom 16.5.2013, Az. II R 5/12, BB 2013, S. 1621). Soweit die Kommanditbeteiligung durch diesen Nießbrauch belastet ist, sind die Steuervergünstigungen für Betriebsvermögen nicht zu gewähren.

Der BFH begründet seine Entscheidung damit, dass der Kommanditanteil, soweit er durch den Vorbehalt des Nießbrauchs samt der Stimm- und Mitverwaltungsrechte belastet ist, dem Erwerber keine Mitunternehmerstellung vermittelt und damit nicht als begünstigtes Vermögen gilt.

Die erbschaftsteuerlichen Begünstigungen können allerdings in Anspruch genommen werden, soweit der Kommanditanteil nicht belastet ist.

Hinweis: Zwar erging die Entscheidung zu dem bis 2008 geltenden Erbschaftsteuerrecht. Die Urteilsgrundsätze können jedoch auf die aktuelle Gesetzeslage übertragen werden, da weiterhin die Mitunternehmerstellung Voraussetzung für die Begünstigung ist. Somit gilt auch heute: Schließt der vorbehaltene Nießbrauch den Erwerber so stark ein, dass er an unternehmerischen Entscheidungen nicht mitwirken kann und somit keine Mitunternehmerstellung innehat, ist die übertragene Beteiligung an einer Personengesellschaft erbschaftsteuerlich nicht als Betriebsvermögen begünstigt.

Keine erbschaftsteuerliche Begünstigung von über eine vermögensverwaltende KG gehaltenen Kapitalgesellschaftsanteilen

Sowohl nach dem bis 2008 geltenden als auch nach aktuellem Erbschaftsteuergesetz sind Anteile an Kapitalgesellschaften erbschaftsteuerlich begünstigt, sofern der Erblasser oder Schenker eine unmittelbare Beteiligung von mehr als 25 % gehalten hat.

Der BFH schließt sich in seinem Urteil vom 11.6.2013 (Az. II R 4/12, DStR 2013, S. 1536) der Auffassung der Finanzverwaltung (R E 13b.6 Abs. 2 Satz 2 ErbStR 2011) an. Somit ist das Kriterium der Unmittelbarkeit

nur bei zivilrechtlicher Gesellschafterstellung des Erblassers oder Schenkers erfüllt. Es fehlt folglich an der unmittelbaren Beteiligung, wenn die Anteile über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft gehalten wurden, da diese als eigenes Rechtssubjekt als zivilrechtlicher Gesellschafter zu betrachten ist.

Hinweis: Im Streitfall wurde die Beteiligung an einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft übertragen, die an einer Kapitalgesellschaft zu 100 % beteiligt war. Mangels

gewerblicher Tätigkeit oder gewerblicher Prägung der Personengesellschaft zählte die Beteiligung daran nicht zum erbschaftsteuerlich begünstigten Betriebsvermögen. Auch der über die Personengesellschaft gehaltenen, weit über die Mindestbeteiligungsgrenze hinausgehenden Beteiligung an der Kapitalgesellschaft versagt der BFH die Begünstigung, weil es an der erforderlichen Unmittelbarkeit fehlt.

Sachverständigenkosten zur Ermittlung des Grundstückswerts als Nachlassverbindlichkeit

Die Aufwendungen für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens zum Nachweis des niedrigeren Verkehrswerts eines zum Nachlass gehörenden Grundstücks sind als

Nachlassverbindlichkeiten abzugsfähig. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 19.6.2013 (Az. II R 20/12, DStR 2013, S. 1591) unter der Voraussetzung, dass diese Aufwendun-

gen in engem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen anfallen.

Die Doppelbelastung mit ausländischer und inländischer Erbschaftsteuer wird in vielen Fällen vermieden.

Keine Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer

Geht Vermögen im Rahmen einer Schenkung oder Erbschaft über, kann dies sowohl im Inland als auch im Ausland Erbschaftsteuer auslösen, wenn sich etwa das übergegangene Vermögen im Ausland befindet. Laut Urteil des BFH vom 19.6.2013 (Az. II R 10/12, BFH/NV 2013, S. 1491) ist eine daraus resultierende Doppelbesteuerung grundsätzlich hinzunehmen. Nach Auffassung der Richter ergibt sich aus höherrangigem Recht kein Zwang, die im Ausland gezahlte Erbschaftsteuer auf die im Inland anfallende Erbschaftsteuer anzurechnen. So erkannte auch bereits der EuGH in der dop-

pelten Besteuerung einer Erbschaft keinen Verstoß gegen die EU-rechtlichen Vorgaben (vgl. EuGH-Urteil vom 12.2.2009, Az. C-67/08, Margarete Block, Slg. 2009, I-883).

Führt die doppelte Erhebung der Erbschaftsteuer allerdings zu einer übermäßigen Steuerbelastung mit konfiskatorischer Wirkung, kann laut BFH eine Billigkeitsmaßnahme in Form eines (teilweisen) Erlasses der inländischen Erbschaftsteuer angezeigt sein.

Hinweis: Deutschland hat mit einigen Staaten zur Vermeidung der doppelten Belastung

mit Erbschaftsteuer entsprechende Doppelbesteuerungsabkommen vereinbart, so z. B. mit Dänemark, Frankreich, der Schweiz und den Vereinigten Staaten (vgl. zum aktuellen Stand der Doppelbesteuerungsabkommen BMF-Schreiben vom 22.1.2013, BStBl. I 2013, S. 162). Sofern kein solches Abkommen mit Deutschland besteht, wird die Doppelbesteuerung in vielen Fällen gemäß der inländischen Regelung in § 21 ErbStG durch die Anrechnung der ausländischen Erbschaftsteuer auf die im Inland anfallende Erbschaftsteuer vermieden.

BESTEuerung VON PRIVATPERSONEN

Steuerfreie Ausgleichszahlung bei Verzicht auf Anwartschaft

In dem vom BFH zu entscheidenden Fall vereinbarte der Steuerpflichtige mit dem Verkäufer im Jahr 1999 einen Aktienkauf- und Übertragungsvertrag, wonach die Aktien in 2005 gegen Zahlung des Kaufpreises zu übereignen waren. Vor der Anteilsübertragung veräußerte der Verkäufer sämtliche Aktien an einen anderen Interessenten und leistete an den Steuerpflichtigen eine Ausgleichszahlung.

Gemäß Urteil des BFH vom 19.2.2013 (Az. IX R 35/12, DStR 2013, S. 1322) ist die Ausgleichszahlung für den Verzicht auf die

Anwartschaft zum Erwerb von Aktien im Privatvermögen einkommensteuerfrei. Zum einen liegt kein Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft im Sinne von § 17 EStG vor. Die Anwartschaft ist nach Auffassung des Gerichts nicht mit einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gleichzusetzen und deshalb bei der Prüfung einer Mindestbeteiligung von 1% nicht zu berücksichtigen. Zum anderen verneint der BFH aber auch das Vorliegen sonstiger Einkünfte. Die Ausgleichszahlung wird dafür erbracht, dass das Anwartschaftsrecht endgültig aufgegeben wird. Diese als

veräußerungsähnlichen Vorgang zu bewertende Vermögensumschichtung führt nicht zu sonstigen Einkünften.

Hinweis: Etwas anderes würde jedoch gelten, wenn der Anwartschaftsberechtigte zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der vorangegangenen fünf Jahre mindestens 1% der Anteile an der Aktiengesellschaft gehalten hätte. In diesem Fall wäre § 17 Abs. 1 Satz 3 EStG einschlägig und die Ausgleichszahlung für den Verzicht auf das Anwartschaftsrecht wäre den gewerblichen Einkünften zuzurechnen.

Einkünfteerzielungsabsicht bei Ferienwohnungen

Eine Vermietung von im Privatvermögen gehaltenen Immobilien führt nur dann zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Vermietung mit Einkünfteerzielungsabsicht erfolgt. Handelt es sich um die langfristige Vermietung von Wohnraum, wird die Einkünfteerzielungsabsicht regelmäßig ohne weitere Prüfung angenommen, so dass aus der Vermietungstätigkeit resultierende Verluste steuerlich berücksichtigt werden.

Anders stellt sich dies jedoch bei der Vermietung einer Ferienwohnung dar. Wird diese

auch selbst genutzt, ist nach ständiger Rechtsprechung des BFH anhand einer unter Heranziehung aller objektiv erkennbaren Umstände zu treffenden Prognose zu entscheiden, ob die Vermietung mit Einkünfteerzielungsabsicht erfolgt. Der BFH betont mit Urteil vom 16.4.2013 (Az. IX R 26/11, DStR 2013, S. 1534) nochmals, dass die Überprüfung der Einkünfteerzielungsabsicht auch dann erforderlich ist, wenn der Steuerpflichtige sich eine bestimmte Zeit der Selbstnutzung vorbehalten hat. Dies gilt unabhängig davon, ob, wann und in welchem

Umfang er von dem Recht auf Selbstnutzung tatsächlich Gebrauch macht und ob das Recht auf Selbstnutzung aus einer einzelvertraglich vereinbarten Vertragsbedingung oder aus einem formalmäßigen Mustervertrag hervorgeht.

Hinweis: Anhand einer Prognose ist im Streitfall zu ermitteln, ob über den gesamten Zeitraum der geplanten Vermietungstätigkeit mit einem positiven Ergebnis zu rechnen ist.

Einkünfteerzielungsabsicht bei langjährigem, strukturell bedingtem Wohnungsleerstand

Werbungskosten können im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn sie dadurch veranlasst sind. Dies gilt auch für vorab entstandene Werbungskosten, wenn die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich des Vermietungsobjekts erkennbar aufgenommen wurde. Auch sind Werbungskosten, wenn das Objekt nach vorheriger Vermietung dauerhaft leer steht, während der Dauer des Leerstands so lange abziehbar wie die Einkünfteerzielungsabsicht im Zusammenhang mit dem Leerstand der Wohnung nicht endgültig aufgegeben ist. Bei besonders lang

andauerndem Leerstand nach vorheriger, auf Dauer angelegter Vermietung kann die Einkünfteerzielungsabsicht aber auch ohne Zutun oder Verschulden des Steuerpflichtigen wegfallen. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 9.7.2013 (Az. IX R 48/12, DStR 2013, S. 1656).

Hinweis: Laut BFH kann davon aber nur ausgegangen werden, wenn absehbar ist, dass das maßgebliche Vermietungsobjekt entweder wegen fehlender – und unter zumutbaren Umständen auch nicht herbeizuführender – Marktgängigkeit oder aufgrund

anderweitiger struktureller Vermietungshindernisse in absehbarer Zeit nicht wieder vermietet werden kann. Für die Feststellung des Bestehens oder der Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht können dabei äußere Umstände als Indizien herangezogen werden, wobei im Rahmen der Gesamtbeurteilung auch spätere Tatsachen und Ereignisse berücksichtigt werden können. Der BFH stellt überdies nochmals klar, dass der Steuerpflichtige die Feststellungslast für das Vorliegen der Einkünfteerzielungsabsicht trägt.

INTERNATIONALES STEUERRECHT

Berücksichtigung endgültiger Verluste im EU-Ausland

Laut der Rechtsprechung des EuGH ist es zwar mit den EU-rechtlichen Vorgaben vereinbar, dass Gruppenbesteuerungsregeln, wie die deutschen Organschaftsregelungen in der früheren Fassung, grundsätzlich nur die Berücksichtigung inländischer Verluste bei der Ermittlung des Einkommens des Organkreises vorsehen. Mit Urteil vom 13.12.2005 (Az. C-446/03, Marks & Spencer, DStR 2055, S. 2168) schränkt der EuGH das Verlustabzugsverbot jedoch für die Fälle ein, in denen die Muttergesellschaft nachweist, dass die Verluste der Tochtergesellschaft in deren Ansässigkeitsstaat definitiv nicht genutzt werden können und ohne Übertra-

gung auf die Muttergesellschaft ungenutzt untergingen und somit zu finalen Verlusten werden würden. Wann von solchen finalen Verlusten auszugehen ist, erläutert der BFH in seinem Urteil vom 21.2.2013 (Az. C-123/11, A Oy, DStR 2013, S. 392).

Das FG Köln überträgt diese Rechtsgrundsätze auf den Fall einer Betriebsstätte im EU-Ausland und anerkennt finale Verluste in diesem Sinne, wenn durch die beabsichtigte Eröffnung der Betriebsstätte Aufwendungen getätigt werden, die Eröffnung aber letztlich fehlgeschlagen ist (Urteil vom 13.3.2013, Az. 10 K 2067/12, BB 2013, S. 1558). Da der

Verlust im Streitjahr definitiv entstanden ist und in dem anderen Staat weder bislang eine geschäftliche Tätigkeit ausgeübt wurde noch künftig eine solche geplant sei, kann der Verlust zu keinem Zeitpunkt im Betriebsstättenstaat genutzt werden. Folglich ist zur Vermeidung der Verletzung der Niederlassungsfreiheit die Berücksichtigung des ausländischen Verlustes im Inland angezeigt.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob gegen dieses Urteil Revision eingelegt wird und damit der BFH Gelegenheit bekommt, sich erneut mit der Frage des grenzüberschreitenden Verlustabzugs zu befassen.

Aktionsplan gegen die Gewinnverkürzung und -verlagerung multinationaler Unternehmen

Die OECD erarbeitete einen Aktionsplan zur Bekämpfung der Erosion der Bemessungsgrundlage und der Gewinnverlagerung (Base Erosion and Profit Shifting, kurz BEPS), der im Rahmen des G20-Treffens am 19. und 20.7.2013 in Moskau verabschiedet wurde.

Auf Grundlage dieses Aktionsplans sollen bis Ende 2015 in den OECD-Mitgliedstaaten und in interessierten G20-Staaten, die nicht Mitglied der OECD sind, international abgestimmt wirksame Maßnahmen gegen BEPS erarbeitet werden.

Der Aktionsplan beinhaltet u. a. folgende Maßnahmen:

- ▶ bessere Einbindung von E-Commerce in die Besteuerungssysteme
- ▶ Neutralisierung der Qualifikationsunterschiede hybrider Strukturen
- ▶ Stärkung der Vorschriften zur Hinzurechnungsbesteuerung (CFC rules)
- ▶ Begrenzung der Minderung der Besteuerungsgrundlage durch Finanzierungsaufwendungen
- ▶ wirksamere Bekämpfung steuerschädlicher Praktiken unter Berücksichtigung von Transparenz und Substanz
- ▶ Verhinderung des Missbrauchs der Bestimmungen der Doppelbesteuerungsabkommen
- ▶ Verhinderung der künstlichen Umgehung des Status als Betriebsstätte

- ▶ Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen Verrechnungspreisergebnissen und Wertschöpfung bei immateriellen Wirtschaftsgütern, bei Bürgschaften und Kapitalgestellungen sowie anderen mit fremden Dritten kaum vorkommenden Transaktionen
- ▶ Überprüfung der Vorgaben für Verrechnungspreisdokumentation

Hinweis: Deutschland ist Vorreiter in der Umsetzung solcher Maßnahmen. Es ist zu erwarten, dass die anderen Staaten nachziehen und damit der steuerliche Gestaltungsspielraum weiter eingeengt wird.



Kleinst- und kleine Kapitalgesellschaften werden durch die Absenkung des Mindestordnungsgeldes entlastet.

Bundestag beschließt Reform des handelsrechtlichen Ordnungsgeldverfahrens

Am 27.6.2013 beschloss der Bundestag das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs. Damit kann u. a. die Absenkung des Mindestordnungsgeldes bei verspäteter Offenlegung des Jahresabschlusses von Kleinst- oder kleinen Kapitalgesellschaften für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 31.12.2012 enden, in Kraft treten. Das Mindestordnungsgeld von bislang 2.500 Euro wird für Kleinstkapitalgesellschaften auf 500

Euro und für kleine Kapitalgesellschaften auf 1.000 Euro gemindert, wenn die Offenlegung nachgeholt wurde, bevor das Bundesamt für Justiz weitere Schritte einleitet.

Hinweis: Da der Bundesrat gegen das nicht zustimmungsbedürftige Gesetz keinen Einspruch eingelegt hat, kann es nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

Eine ausführlichere Übersicht zu diesem Gesetz steht Ihnen unter www.ebnerstolz.de zur Verfügung.

Extended Support von Microsofts Windows XP und Office 2003 endet am 8.4.2014

Auch wenn sich die aktuell veröffentlichten Studien uneins über die genauen Marktanteile der eingesetzten Betriebssysteme auf Datenverarbeitungsgeräten sind, ist dennoch eine gewisse Tendenz zu erkennen. Bei einem immer noch erheblichen Prozentsatz der Internetnutzer ist das elf Jahre alte Betriebssystem Windows XP im Einsatz. Diese Zahlen decken sich mit den Erfahrungen, die wir bei unseren IT-Prüfungen im Rahmen der diesjährigen Jahresabschlussprüfungen gesammelt haben.

Allerdings unterstützen Softwareanbieter Vorgängerversionen ihrer Produkte regelmäßig nur zeitlich begrenzt. Dies gilt sowohl für Betriebssysteme als auch für Anwendungssysteme. Für Microsofts Windows XP mit Service Pack 3 (SP3) und Microsoft Office 2003 rückt das Datum für das Ende des „Extended Support“ näher.

Was bedeutet der Wegfall des „Extended Support“?

Nach dem 8.4.2014 bietet Microsoft für Windows XP SP3 und Microsoft Office 2003 keine Sicherheitsupdates und Hotfixes, keinen kostenlosen Support sowie keine technischen Ressourcen mehr an. Viele Hersteller von Hard- und Software werden den Termin voraussichtlich ebenfalls nutzen um ihre XP-Unterstützung einzustellen.

Besonders kritisch ist die Tatsache zu sehen, dass für die betroffenen Produkte nach dem angesprochenen Datum keine weiteren Sicherheitsupdates von Microsoft mehr entwickelt werden und damit für neue Sicherheitslücken Tür und Tor geöffnet werden. Neue oder bereits bekannte Schwachstellen werden damit nicht mehr geschlossen und können somit

leicht von Angreifern ausgenutzt werden. Dies betrifft insbesondere diejenigen IT-Systeme, bei denen das Betriebssystem mit „externen“ Daten in Berührung kommt.

Im Umkehrschluss heißt das, dass ein demnach anfälliges Betriebssystem nur noch mit äußerster Vorsicht genutzt werden sollte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen getroffen werden müssen. Hierzu zählen z. B. die Einstellungen in der Firewall, die so getroffen werden sollten, dass diese alle eingehenden Verbindungen abweist. Des Weiteren sollte der Einsatz von sog. Whitelists erfolgen, bei denen der Zugriff auf bestimmte Server beschränkt wird. Aber auch diese Maßnahmen können keine absolute Sicherheit bieten, sodass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Herstellerunterstützung einen Wechsel von Windows XP auf ein aktuelleres Betriebssystem empfiehlt. Es sollte jedoch beachtet werden, dass eine Umstellung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, d. h. es ist dringend anzuraten, bereits zeitnah mit der Planung der Umstellung zu beginnen.

Welche Alternativen stehen zur Verfügung?

Sofern an dem Hersteller Microsoft festgehalten werden soll und somit kein Wechsel auf z. B. eine Linux-Distribution in Frage kommt, stehen neben dem direkten Nachfolger Windows Vista auch Windows 7 und dessen Nachfolger Windows 8 zur Auswahl. Die neuen Betriebssysteme bieten neben weiteren Sicherheitsupdates von Microsoft auch diverse weitere Schutzfunktionen und somit eine deutlich höhere Sicherheit als das in die Jahre gekommene Windows XP.

Hinweis: Spätestens nach dem Ende des „Extended Support“ ist die Nutzung dieses Betriebssystems und das von Microsoft Office 2003 mit diversen IT-Sicherheits- und Kompatibilitätsrisiken verbunden. Wir empfehlen daher rechtzeitig notwendige technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, sofern nicht auf Windows XP verzichtet werden kann. Alternativ kann ein Wechsel auf die angesprochenen Nachfolgeprodukte von Microsoft erfolgen.

Mit dem Wechsel auf neue (alternative) Produkte wird die Zahl der im Unternehmen eingesetzten Software zunehmend unübersichtlicher. Den Überblick über die Lizenzvereinbarungen und -verpflichtungen zu behalten, ist dabei nicht einfach. Ein professionelles Lizenzmanagement wird somit immer wichtiger. Bei den dynamischen und immer komplexer werdenden Lizenzierungsmöglichkeiten, auch für andere Microsoftprodukte, unterstützen wir Sie gerne, damit Sie sich nicht etwaigen rechtlichen Risiken oder zusätzlichen Kosten wie z. B. hohen Nachzahlungen aussetzen.

GESELLSCHAFTSRECHT

Aktienrechtsnovelle verabschiedet

Am 27.6.2013 hat der Bundestag das Gesetz zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften beschlossen, das zunächst unter dem Namen Aktienrechtsnovelle 2012 diskutiert wurde (siehe auch novus brisant, Ausgabe Juli 2012).

Hinweis: Der Bundesrat hat gegen das nicht zustimmungsbedürftige Gesetz keinen Einspruch eingelegt. Das Gesetz wird voraussichtlich im Herbst 2013 in Kraft treten.

Mit der Aktienrechtsnovelle wird u. a. eine Regelung zur Kontrolle der Vorstandsvergütungen eingeführt, wonach die Hauptversammlung einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Systems zur Vergütung der Vorstände zu beschließen hat.

Zudem wird die Möglichkeit sog. umgekehrter Wandelschuldverschreibungen geschaffen, bei denen die Aktiengesellschaft das Wandlungsrecht hat. Vorzugsaktien können

ohne einen zwingenden Nachzahlungsanspruch auf ausgefallene Dividenden ausgestattet sein. Nichtbörsennotierte Gesellschaften dürfen nur dann Inhaberaktien verwenden, wenn sie diese in Sammelurkunden verbriefen und dauerhaft bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegen.

Einzahlungserfordernis bei Kapitalerhöhung durch Erhöhung des Nennbetrags

Wird das Kapital einer GmbH durch die Erhöhung des Nennbetrags eines bereits bestehenden Geschäftsanteils erhöht, ist laut Beschluss des BGH vom 11.6.2013 (Az. II ZB 25/12, ZIP 2013, S. 1422) ein Viertel des Erhöhungsbetrags auch dann vor der Anmeldung einzuzahlen, wenn zum Zeitpunkt des Kapitalerhebungsbeschlusses durch Einzahlungen auf den bestehenden

Geschäftsanteil ein entsprechender Betrag vorhanden wäre.

Hinweis: In dem zu Grunde liegenden Streitfall wurde ein Geschäftsanteil von 50.000 Euro auf 100.000 Euro erhöht. Der Anteilseigner sah das Einzahlungserfordernis für erfüllt an, weil bereits ein Betrag von 50.000 Euro eingezahlt war und somit dem

Erfordernis der Mindesteinzahlung von einem Viertel auf den erhöhten Geschäftsanteil genüge getan sei. Nach Auffassung des Gerichts hätte der Anteilseigner jedoch vor der Anmeldung der Kapitalerhöhung mindestens ein Viertel des Erhöhungsbetrags, somit 12.500 Euro, zusätzlich einzahlen müssen.

Handelsregistereintragung des Nießbrauchs an einem Kommanditanteil

Laut Beschluss des OLG Stuttgart vom 28.1.2013 (Az. 8 W 25/13, ZIP 2013, S. 624) ist der Nießbrauch an einem Kommanditanteil wegen der dem Nießbraucher zustehenden Verwaltungsrechte im Handelsregister eintragungsfähig. Damit gibt das OLG die bisherige Zurückhaltung der zivilgerichtlichen Rechtsprechung auf, wonach die Eintragung des Nießbrauchs im Handelsregister abgelehnt wurde, weil diese lediglich die Haftungslage wiedergeben sollte.

Das OLG sieht die Eintragungsfähigkeit des Nießbrauchs darin begründet, dass der Nießbraucher durch sein Mitwirkungsrecht Einfluss auf gesellschaftsrechtliche Maßnahmen hat. Wird eine solche Maßnahme zur Eintragung im Handelsregister angemeldet, könne das zuständige Registergericht nur dann prüfen, ob die Anmeldung von allen erforderlichen Personen vorgenommen wurde und die Richtigkeit der zu erfolgenden Eintragung überwachen, wenn der Nießbraucher im Handelsregister eingetragen ist.

Hinweis: Die Eintragungsfähigkeit des Nießbrauchs ist zu begrüßen, da auch der Rechtsverkehr ein berechtigtes Interesse daran hat, zu wissen, wer innerhalb der Gesellschaft an der Beschlussfassung mitwirken kann.

Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrags bei Verlust der Organstellung

Das OLG Saarbrücken hatte mit Urteil vom 8.5.2013 (Az. 1 U 154/12-43, DStR 2013, S. 1393) über die Rechtsfrage zu urteilen, ob das Dienstverhältnis eines Geschäftsführers ungeachtet seiner Abberufung von der Organstellung als Geschäftsführer fortbestand.

In dem bis zum Eintritt des Rentenalters befristeten Geschäftsführeranstellungsvertrag war keine ordentliche Kündigungsmöglich-

keit des Arbeitgebers vorgesehen. Allerdings sollte für den Fall der vorzeitigen Abberufung aus dem Amt des Geschäftsführers der Anstellungsvertrag mit dem Zeitpunkt enden, zu dem die Abberufung wirksam wird.

Das OLG stellt zunächst klar, dass das Arbeitsverhältnis grundsätzlich weiterhin bestehen bleibt, auch wenn der Geschäftsführer von seiner Organstellung abberufen wird. Aller-

dings sieht der Anstellungsvertrag im Streitfall eine dahingehend auszulegende Koppe-lungsklausel vor, dass die Abberufung als Geschäftsführer als auflösende Bedingung des Anstellungsvertrags wirkt.

Hinweis: Da das Arbeitsverhältnis durch Ein-tritt der auflösenden Bedingung beendet wurde, bedurfte es somit keiner Kündigung.

ARBEITSRECHT

Bestimmtheit einer ordentlichen Kündigung

Die ordentliche Kündigung eines Arbeitsver-hältnisses muss bestimmt und unmissver-ständlich erklärt werden. Insbesondere muss der Empfänger der Kündigungserklärung erken-nen können, wann das Arbeitsverhältnis en-den soll. Dem ist regelmäßig genüge ge-tan, wenn entweder der Zeitpunkt, zu dem das Arbeitsverhältnis endet (Kündigungs-termin), oder die maßgebliche Kündigungs-frist angegeben wird.

Laut Urteil des BAG vom 20.6.2013 (Az. 6 AZR 805/11, NWB 2013, S. 2129) ist die Kündigung aber auch dann ausreichend bestimmt, wenn die Kündigung „zum nächst-möglichen Zeitpunkt“ erfolgt und in dem Kündigungsschreiben auf die gesetzlichen Kündigungsfristen und die Begrenzung dieser Fristen gemäß insolvenzrechtlichen Vorgaben auf drei Monate, sofern die gesetzliche, tarif-liche oder arbeitsvertragliche Kündigungs-frist darüber hinaus ginge, verwiesen wird.

Hinweis: Nach Auffassung des Gerichts konnte der Arbeitnehmer unter Berücksich-tigung seiner Betriebszugehörigkeit die maß-gebliche, für ihn geltende gesetzliche Kündi-gungsfrist ermitteln. Durch den Hinweis auf die insolvenzrechtliche Begrenzung der Kün-digungsfrist von drei Monaten konnte der Kündigungstermin ebenso errechnet werden.

Keine Anrechnung der Vorbeschäftigungszeit als Leiharbeitnehmer auf die Wartezeit nach § 1 KSchG

Arbeitnehmer, die in Betrieben mit regel-mäßig mehr als zehn Arbeitnehmern beschäftigt sind, unterliegen im Falle einer Kündigung dem besonderen Schutz des Kündigungsschutzgesetzes (KSchG). Aller-dings greift dieser Schutz erst, wenn das Arbeitsverhältnis des gekündigten Arbeit-nehmers in demselben Betrieb oder Unter-nehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat (Wartezeit).

Laut rechtskräftigem Urteil des LAG Nieder-sachsen vom 5.4.2013 (Az. 12 Sa 50/13) ist bei Prüfung dieser Wartezeit die Vorbeschäf-tigungszeit des Arbeitnehmers als Leiharbeit-nehmer nicht zu berücksichtigen, auch wenn er auf demselben Arbeitsplatz zuvor einge-setzt worden ist. Da die Vorbeschäftigung bei einem Entleiherunternehmen auf einem Arbeitsverhältnis mit einem anderen Arbeit-geber beruht, könne diese nicht auf die Wartefrist des jetzigen Arbeitsverhältnisses angerechnet werden.

Hinweis: Wird somit – wie in der Praxis häufig der Fall – mit einem Arbeitnehmer, der zuvor als Leiharbeitnehmer im Unternehmen ein-gesetzt wurde, später direkt ein Arbeitsver-trag abgeschlossen, beginnt gleichwohl die Wartefrist im Sinne des KSchG erst mit An-tritt des neuen Arbeitsverhältnisses zu laufen.



Zuordnung des Arbeitnehmers bei Übergang eines Betriebsteils

Wird ein Betrieb veräußert, gehen die bestehenden Arbeitsverhältnisse von Gesetzes wegen auf den Betriebserwerber über (§ 613a BGB, Betriebsübergang). Dieser tritt an Stelle des bisherigen Arbeitgebers und hat die Arbeitsverhältnisse in der ursprünglich vereinbarten Form fortzuführen. Veräußert ein Unternehmen nur einen oder mehrere Betriebsteile, gehen nur die dem jeweiligen Betriebsteil zuzuordnenden Arbeitsverhältnisse entsprechend über.

Die Zuordnung der Arbeitsverhältnisse bestimmt sich dabei nach objektiven Kriterien. Maßgeblich ist, in welchen Betriebsteil der Arbeitnehmer bei dem bisherigen Arbeitgeber tatsächlich eingegliedert war. Ist eine Zuordnung mangels Regelung durch die Vertragsparteien nicht eindeutig zu treffen, erfolgt diese laut Urteil des BAG vom 21.2.2013 (Az. 8 AZR 877/11, BB 2013, S. 1853) grundsätzlich durch den Arbeitgeber auf Grund seines Direktionsrechts. Ein Wahlrecht des Arbeitnehmers, welchem Betriebsteil er zugeordnet werden möchte, lehnt das BAG ab.

Hinweis: Sind Arbeitnehmer mit der Zuordnung ihres Arbeitsverhältnisses zu dem veräußerten Betriebsteil nicht einverstanden, können sie hiergegen Widerspruch einlegen, so dass das Arbeitsverhältnis mit dem bisherigen Arbeitgeber bestehen bleibt. Sie können mit dem Widerspruch aber nicht erreichen, einem anderen Betriebsteil, der z. B. an einen anderen Erwerber veräußert wurde, zugeordnet zu werden.



Eine angemessene selbst genutzte Immobilie bleibt vom Elternunterhalt unangetastet.

UNTERHALTSRECHT

Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternunterhalt

Der BGH hatte sich mit dem Einsatz von Vermögen im Rahmen des Elternunterhalts auseinander zu setzen. Nach seiner ständigen Rechtsprechung muss das unterhaltspflichtige Kind grundsätzlich auch den Stamm seines Vermögens zur Bestreitung des Unterhalts einsetzen. Einschränkungen ergeben sich aber daraus, dass nach dem Gesetz auch die sonstigen Verpflichtungen des Unterhaltsschuldners zu berücksichtigen sind und er seinen eigenen angemessenen Unterhalt nicht zu gefährden braucht. Wie der BGH

ausführt, dient dazu auch die eigene Altersvorsorge, die der Unterhaltsschuldner neben der gesetzlichen Rentenversicherung mit weiteren 5 % von seinem Bruttoeinkommen betreiben darf. Entsprechend bleibt dann auch das so gebildete Altersvorsorgevermögen im Rahmen des Elternunterhalts unangreifbar (BGH FamRZ 2006, S. 1511).

Aktuell hat der BGH entschieden, dass der Wert einer angemessenen selbst genutzten Immobilie bei der Bemessung des Altersvor-

sorgevermögens eines auf Elternunterhalt in Anspruch genommenen Unterhaltspflichtigen grundsätzlich unberücksichtigt bleibt, weil ihm eine Verwertung nicht zumutbar ist (Beschluss vom 7.8.2013, Az. XII ZB 269/12).

Hinweis: Übersteigt das sonstige vorhandene Vermögen ein über die Dauer des Berufslebens mit 5 % vom Bruttoeinkommen geschütztes Altersvorsorgevermögen nicht, kommt eine Unterhaltspflicht aus dem Vermögensstamm nicht in Betracht.

Ebner Stolz trotz dem Exodus an der Börse

Die Zahl der am regulierten Börsenmarkt notierten Titel ist rückläufig: Seit 2005 ist ein Rückgang von mehr als einem Drittel zu verzeichnen. So haben sich in den vergangenen sieben Jahren 650 Unternehmen vom regulierten Börsenmarkt zurückgezogen – lediglich 222 Unternehmen sind hinzugekommen, so eine Erhebung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR). Doch was ist der Grund für die zurückgehende Attraktivität in diesem Premiumsegment der Deutschen Börse?

Strengere Kontrollen der Jahresabschlüsse der börsennotierten Unternehmen durch die DPR, um das Vertrauen in einen funktionsfähigen Kapitalmarkt wiederherzustellen, ist eine Ursache. So haben Unternehmen, denen die sog. Bilanzpolizei die rote Karte zeigte und eine fehlerhafte Rechnungslegung bescheinigte, der Börse den Rücken gekehrt. Andere Unternehmen haben sich dem Freiverkehr wegen der niedrigeren gesetzlichen Auflagen und den dadurch geringeren Kos-

ten zugewandt. Weiter führte die Übernahme von Unternehmen zum Ausscheiden aus dem regulierten Börsenmarkt.

Beim Börsenhandel geht es längst nicht nur um Aktien. Zahlreiche Unternehmen sind auch mit Schuldtiteln an der Börse gelistet. Während bei Aktien Eigenkapitalanteile verkörpert werden, dienen Schuldtitel zur Aufnahme von Fremdkapital. Doch auch, wer mit Schuldtiteln an der Börse gelistet ist, muss zwingend die internationalen Rechnungslegungsvorschriften IFRS anwenden. Die Folge: ein massiver Umstellungs- und damit Kostenaufwand.

Demgegenüber handelte es sich bei den Neuzugängen überwiegend um ausländische Unternehmen, die mehrheitlich Schuldtitel begaben. Deutsche Unternehmen, die den Gang an die Börse wagten, notierten dagegen überwiegend in Aktien – darunter zehn chinesische Unternehmen mit Sitz in Deutschland.

Doch während die Tendenz der Börsenzugänge aus den dargestellten Gründen insgesamt rückläufig war, kann Ebner Stolz eine positive Entwicklung seiner börsennotierten Prüfungsmandate aufweisen. Während zu unseren Mandanten im Jahr 2006 22 Unternehmen im regulierten Markt und 8 im Freiverkehr gehörten, stieg die Anzahl bis 2012 kontinuierlich auf 25 Mandanten im regulierten Markt und 11 Unternehmen im Freiverkehr.

Für 2013 zeichnet sich eine weitere Steigerung ab. Ebner Stolz prüft somit nach den Big Four und nach der BDO die meisten börsennotierten Unternehmen. Als eines der größten Prüfungsunternehmen (aktuell Nummer 7 der sog. Lünendonk-Liste) haben wir in den letzten Jahren ein besonderes Augenmerk in den Aufbau dieses Bereichs gelegt und dazu ein Kompetenzzentrum „Börsennotierte Unternehmen“ installiert.

Ebner Stolz konnte die Anzahl börsennotierter Prüfungsmandate deutlich erhöhen.



Auch bei den externen Überprüfungen unserer Prüfungsleistungen bei börsennotierten Unternehmen durch die Wirtschaftsprüferkammer und die DPR (Bilanzpolizei) erzielen wir seit Jahren überdurchschnittlich gute Ergebnisse. Dank unserer Kenntnis um den besonderen

Beratungsbedarf der Unternehmen, die sich den Regularien des geregelten Marktes unterwerfen, ist zudem die Zahl der nicht geprüften, aber umfassend beratenen börsennotierten Unternehmen noch deutlich größer.

Die Konsolidierung des Wirtschaftsprüfermarktes und die gute Aufstellung von Ebner Stolz werden dazu beitragen, dass die Anzahl unserer börsennotierten Mandanten weiter steigt.

Karrieretag 2013 in Köln

Am 20.6.2013 hat im Rahmen der Ebner Stolz Akademie in Köln der Karrieretag 2013 stattgefunden, der von Berufsanfängern, erfahrenen Mitarbeitern und Partnern von Ebner Stolz Mönning Bachem begleitet wurde. 20 Studierende von verschiedenen Hochschulen aus der Region wurden eingeladen, um mehr über uns und die Arbeitsweise von Ebner Stolz Mönning Bachem zu erfahren.

Hierzu wurde zunächst in unserem Büro in der Gereonstraße in Köln über die vier Disziplinen von Ebner Stolz Mönning Bachem informiert. Nach der Unternehmenspräsentation gab es bei einem kleinen Mittagsimbiss die Gelegenheit zu persönlichen Gesprächen. Im Anschluss fuhren wir gemeinsam zu einem von uns betreuten Verlagshaus und bekamen dort einen Einblick in die Verlagswelt und in die Zusammenarbeit mit Ebner Stolz Mönning Bachem.

Den Abend ließen wir nach einer Brauereiausführung eines weiteren Mandanten in dessen „Keller“ gemütlich ausklingen.

Hinweis: Weitere Informationen und Eindrücke finden Sie auch auf unserer Homepage, www.ebnerstolz.de, unter der Rubrik *Veranstaltungen* sowie auf unserer Facebook-Seite, <https://de-de.facebook.com/ebnerstolz.de>.

TERMINE

SEPTEMBER

**Margenkiller Umsatzsteuer –
Grenzüberschreitende Geschäfte**

11.9.2013 // Leipzig
19.9.2013 // Köln
24.9.2013 // Stuttgart

Herausforderungen neues Reisekostenrecht - Auswirkungen im Inland und bei Arbeitnehmerentsendung/Auslandseinsätzen

18.9.2013 // Stuttgart

**Umsatzsteuer –
Steuerforum öffentliche Hand**

19.9.2013 // Leipzig
25.9.2013 // Köln

OKTOBER

Rechnungen und Vorsteuerabzug

10.10.2013 // Leipzig

**Mandantenveranstaltung 2013
des Geschäftsbereichs IT-Revision**

15.10.2013 // Stuttgart
16.10.2013 // Köln

**Mitarbeiterentsendung ins Ausland –
steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Problemkreise (VWA-Seminar)**

19.10.2013 // VWA Stuttgart

**Umsatzsteuer –
Steuerforum öffentliche Hand**

29.10.2013 // Hamburg
30.10.2013 // Köln

NOVEMBER

**Margenkiller Umsatzsteuer –
Grenzüberschreitende Geschäfte**

5.11.2013 // Stuttgart

**Umsatzsteuer –
Steuerforum öffentliche Hand**

13.11.2013 // Stuttgart

Umsatzsteuer-Impuls 2013/2014

13.11.2013 // Köln
14.11.2013 // Hannover
21.11.2013 // Köln
27.11.2013 // München
28.11.2013 // Stuttgart
29.11.2013 // Stuttgart

**Haftung von Organen in Vereinen –
Aktuelle Entscheidungen**

20.11.2013 // Berlin

Umsatzsteuer – Immobilienbesteuerung

21.11.2013 // Stuttgart

Jahresendseminar

28.11.2013 // Stuttgart

PUBLIKATIONEN

Brent Schanbacher/Niko Ballerini

Berichtswesen auf dem Prüfstand
KU Gesundheitsmagazin 7/2013, S. 30

Dr. Florian Kleinmanns

Keine Abschreibung auf einen Wert
„unter Null“, Anmerkung zu:
FG Düsseldorf, Urteil vom 12.11.2012,
Az. 12 K 4209/11 E
Betriebs-Berater 27/2013, S. 1650

Prof. Dr. Klaus Weber/Heike Schwind

Ausschluss von Cash-Gesellschaften von
den erbschaftsteuerlichen Begünstigungen
für Unternehmensvermögen durch das
Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz
ZEV 2013, S. 369

IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
Partnerschaft
www.ebnerstolz.de

Haus am Fleet, Admiralitätstraße 10,
20459 Hamburg
Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
Brigitte Stelzer, Tel.: +49 711 2049-1535
Martina Büttner, Tel.: +49 711 2049-1325
novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel: ©Ioannis Pantziaras – fotolia.com
Seite 5: ©Eisenhans – Fotolia.com
Seite 8: ©Jane Doe – Fotolia.com
Seite 13: ©Robert Neumann – Fotolia.com
Seite 16: ©Andrey Burmakin – Fotolia.com
Seite 20/21: ©nestonik – Fotolia.com
Seite 22: ©Petrus Bodenstaff – Fotolia.com